



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Referate 54.2 der
Regierungspräsidien
und die
öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Stuttgart 4. März 2021

Aktenzeichen: 25-8982.28/37

(Bitte bei Antwort angeben!)


nachrichtlich:

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

(per E-Mail)

 Weitere Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Zentralen Impfzentren und Kreisimpfzentren

- Entsorgung von nicht verwendeten Restmengen des Corona-Impfstoffes des Unternehmens AstraZeneca
- Überlassungspflicht der Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 8. Dezember 2020 zur Entsorgung von Abfällen aus Impfzentren möchten wir Ihnen weitere Hinweise geben.

1. Entsorgung von nicht verwendeten Restmengen des Corona-Impfstoffes des Unternehmens AstraZeneca (zum Beispiel Durchstechflaschen mit Restinhalten)

Zunächst war zu klären, ob das Gentechnikrecht einschlägig ist, da im Anwendungsleitfaden des Unternehmens AstraZeneca¹ auf folgenden Punkt hingewiesen wird:

„Das Arzneimittel enthält genetisch veränderte Organismen (GVOs). Nicht verwendetes Arzneimittel oder Abfallmaterial ist entsprechend den nationalen Empfehlungen für genetisch veränderte Organismen oder biologischen Sonderabfall zu beseitigen“.

Dagegen wird in der „Information for Healthcare Professionals on COVID-19 Vaccine AstraZeneca“² der britischen Regierung lediglich die Forderung erhoben, dass die Abfälle gemäß den Anforderungen nach den örtlichen Vorschriften entsorgt werden sollten. Das Zulassungsdossier der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zum COVID-19-Impfstoff des Unternehmens AstraZeneca³ führt zudem folgendes aus: „Das Adenovirus im Impfstoff kann sich nicht vermehren und verursacht keine Erkrankung.“

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Gentechnikrecht in diesem Fall nicht einschlägig ist. Die Entsorgung hat somit nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht zu erfolgen.

Nicht verwendete Mengen des Corona-Impfstoffs sind unter dem Abfallschlüssel 18 01 09 „Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen“ zu entsorgen. Gemäß der LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ ist eine gemeinsame Entsorgung dieser Abfälle mit Abfällen nach Abfallschlüssel 18 01 04 „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus

¹ https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/coronavirus/impfen/astrazeneca/covid-19_vaccine_astrazeneca-anwendungsleitfaden.pdf vom 31. Januar 2021 (zuletzt geprüft am 26.02.2021)

² <https://www.gov.uk/government/publications/regulatory-approval-of-covid-19-vaccine-astrazeneca/information-for-healthcare-professionals-on-covid-19-vaccine-astrazeneca> (zuletzt geprüft am 26.02.2021)

³ https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/covid-19-vaccine-astrazeneca-epar-medicine-overview_de.pdf (zuletzt geprüft am 26.02.2021)

infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (beispielsweise Einwegkleidung, Wäsche) möglich.

Unter Vorsorgegesichtspunkten sind die entleerten Durchstechflaschen aufgrund unvermeidbarer Restinhalte unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 gemeinsam mit den sonstigen Abfällen aus der Patientenversorgung zu entsorgen. Entsprechend ist auch mit Aufsaug- und Wischmaterialien zu verfahren, die mit dem Impfstoff kontaminiert sind.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich auch bei anderen Vektorimpfstoffen, sobald diese auf dem Markt sind und der Hersteller keine weitergehenden Anforderungen an die Entsorgung stellt.

2. **Überlassungspflicht der Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung**

Die in Impfzentren entstehenden Abfälle fallen als gewerbliche Siedlungsabfälle unter die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Abfälle nach dem Abfallschlüssel 18 01 04 sind getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten. Es handelt sich bei dieser gemischten Abfallfraktion nicht um getrennt gesammelte Abfallfraktionen im Sinne des Paragraf 3 Absatz 1 GewAbfV. Das Abfallgemisch darf wegen seines Ursprungs in der humanmedizinischen Versorgung gemäß Paragraf 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 GewAbfV keiner Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und ist direkt in einer dafür zugelassenen Anlage energetisch zu verwerten. Zu beachten ist dabei, dass Bestandteile wie Glas oder Metalle die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen dürfen.

Soweit Abfälle aus Impfzentren keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sind sie als Abfälle zur Beseitigung überlassungspflichtig. Für die Frage, ob eine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne der GewAbfV vorliegt, sind die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle beweispflichtig. Soweit ein Impfzentrum diesen Beweis führen will und kann, ist auch ein anderer Lösungsweg denkbar (so auch VG Leipzig, Urteil vom 20.05.2020 (nicht rechtskräftig), Az. 1 K 359/19, auch wenn es dem dort klagenden Krankenhaus im Ergebnis nicht gelungen ist, eine ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen).

Soweit in den Impfzentren kein Vektorimpfstoff verwendet wird, ist es durchaus möglich, die Abfallfraktionen Glas und Metall wie folgt getrennt zu sammeln:

Die Glasampullen, in welchen der Impfstoff angeliefert wird, können separat gesammelt werden. Da eine Glasampulle für ca. fünf Impfdosen ausreicht, handelt es sich hierbei um einen Arbeitsschritt, der nicht beim eigentlichen Impfvorgang erfolgt, sondern bei der Vorbereitung der Spritzen, weshalb es möglich erscheint, ohne größeren Aufwand die Glasampullen separat zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen (ausgenommen Glasampullen für Vektorimpfstoffe).

Die verwendeten Kanülen sind, wie bereits im Schreiben vom 8. Dezember 2020 dargestellt, als spitze und scharfe Gegenstände dem Abfallschlüssel AVV 18 01 01 zuzuordnen und müssen gemäß der Technischen Regel für biologische Abfallstoffe (TRBA) 250 unmittelbar nach dem Gebrauch in bruch- und durchstichfesten Abfallbehältern gesammelt werden, die den Abfall sicher umschließen und so nah wie möglich am Verwendungsort stehen. Diese Behälter dürfen dann nicht mehr umgefüllt werden. Somit wird diese Abfallfraktion auch getrennt gesammelt.

Getragene persönliche Schutzausrüstungen (zum Beispiel Handschuhe, Mundschutz, Kittel, patientennah anfallendes Papier, Verpackungsmaterial der Verbrauchsmittel) sollten, wie ebenfalls im Schreiben vom 8. Dezember 2020 dargestellt, als AVV 18 01 04 entsorgt werden.

Wenn die Fraktionen tatsächlich wie ausgeführt getrennt gehalten werden, unterliegen sie nicht der Überlassungspflicht.

Eine gemeinsame Entsorgung aller Fraktionen unter dem Abfallschlüssel 18 01 04 ist möglich, sofern Bestandteile wie Glas oder Metalle die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen. Andernfalls sind die gemeinsam zu entsorgenden Abfälle als Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die unteren Abfallrechtsbehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Kneisel
Ministerialrat